

Informationen zu EU-rechtlichen Vorgaben zur Verbesserung von Wertpapierlieferungen und -abrechnungen

Inhalt der neuen Regelungen

Mit Wirkung ab 01. Februar 2022 ist die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer („CSDR“) sowie begleitende europäische Rechtsvorschriften in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine europäische Verordnung handelt, gelten die neuen Regelungen unmittelbar und nicht erst nach einer Umsetzung ins nationale Recht, wobei sämtliche bei einem europäischen Wertpapier-Zentralverwahrer („CSD“) abgewickelten Wertpapiere vom Anwendungsbereich der CSDR erfasst werden.

Wertpapierfirmen haben gemäß den Bestimmungen der CSDR Maßnahmen zu ergreifen, um ein Scheitern von Wertpapiertransaktionen im Rahmen ihrer Abwicklung und des Settlements („Wertpapierabwicklungen“) zu verhindern bzw. deren Anzahl zu begrenzen. In Anbetracht dessen hat die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („BTV“) mit ihren Kunden Vereinbarungen abzuschließen, damit gewährleistet ist, dass diese alle relevanten Informationen hinsichtlich der Wertpapierabwicklungen übermitteln, sodass (i) eine Zuteilung von Wertpapieren zu dem Geschäft, (ii) die Bestätigung dieser Zuteilung und (iii) die Bestätigung der Zustimmung zu den Bedingungen bzw. der Ablehnung der Bedingungen umgehend und rechtzeitig vor Ablauf des vorgesehenen Abwicklungstages mitgeteilt werden sowie (iv) die Verfahren zwischen der BTV und dem Kunden zur Erleichterung der Lieferung und Abrechnung festgehalten werden.

Sollte eine Wertpapierabwicklung scheitern, z.B. aufgrund verspäteter Lieferung oder verspäteter Zahlung, so wird dem Verursacher vom CSD eine Geldbuße verrechnet bzw. der Gegenpartei eine korrespondierende Gutschrift gutgeschrieben.

Zielsetzung

Eines der Hauptziele der CSDR besteht darin, die Sicherheit und Effizienz der Wertpapierabwicklung zu verbessern, insbesondere bei grenzüberschreitenden Wertpapiertransaktionen. Es soll sichergestellt werden, dass Käufer und Verkäufer ihre Wertpapiere und ihr Geld pünktlich und risikofrei erhalten.

Grundsätzlich können alle an einer Wertpapiertransaktion beteiligten Parteien bei Transaktionen von Wertpapieren von den neuen Regelungen betroffen sein. Dies gilt ebenso für nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Transaktionsparteien.

Wertpapier-Zentralverwahrer

Unter einem Wertpapier-Zentralverwahrer versteht man spezialisierte Finanzorganisationen, welche Finanzinstrumente (wie z. B. Aktien, Anleihen, Investmentfonds oder Geldmarktinstrumente) halten und verwahren. Sie tragen Sorge dafür, dass das Eigentum an den verschiedenen Finanzinstrumenten in digitaler Form übertragen und ein reibungsloser Ablauf bei Transaktionen garantiert wird. Dabei treten sie als Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer auf und stellen sicher, dass beide Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nachkommen (sog. „Clearingstelle“).

Informationen zu EU-rechtlichen Vorgaben zur Verbesserung von Wertpapierlieferungen und -abrechnungen

Auswirkungen für Kunden der BTV

Sollte die BTV im Einzelfall als Abwicklungsbank im Rahmen eines Lieferungs- und Zahlungsgeschäftes fungieren, müssen vom Kunden alle relevanten Informationen hinsichtlich der Wertpapierabwicklung bekannt gegeben werden und wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung zwischen BTV und Kunde abgeschlossen.

Wurde vom CSD infolge einer gescheiterten Wertpapierabwicklung eine Geldbuße verrechnet bzw. eine Gutschrift gutgeschrieben, wird diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen letztlich dem Kunden verrechnet bzw. diesem weitergegeben.

Bisherige Erfahrungswerte zeigen, dass sich Auswirkungen für Kunden vor allem im Geschäft über MTFs zeigen werden. Es ist allerdings auch bei Börsengeschäften nicht auszuschließen, dass Wertpapierabwicklungen scheitern und daher Geldbußen verrechnet bzw. Gutschriften gutgeschrieben werden.

Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1 / 6020 Innsbruck
T +43 505 333 – 0
E info@btv.at
www.btv.at